

Beitragsordnung 2019

§ 1 Mitgliedsbeitrag

| Tarif | Preis | Bemessungsgrundlage |
|--------------------|------------|--------------------------------|
| | 6,70 EUR* | pro 5.000,- EUR Mehreinnahmen* |
| Beitrag | 198,00 EUR | bis 50.000,- EUR |
| Ermäßigungsstufe 1 | 165,00 EUR | bis 40.000,- EUR |
| Ermäßigungsstufe 2 | 132,00 EUR | bis 30.000,- EUR |
| Ermäßigungsstufe 3 | 100,00 EUR | bis 20.000,- EUR |
| Ermäßigungsstufe 4 | 67,00 EUR | bis 10.000,- EUR |
| Aufnahmegebühr | 18,50 EUR | einmalig |

* Bei über die Beitragsstaffel hinausgehenden Einnahmen kommen pro 5.000,- EUR Mehreinnahmen jeweils 6,70 EUR Beitrag dazu.

Sind im Falle einer Neumitgliedschaft für mehrere Jahre Steuererklärungen zu fertigen, so sind die Einnahmen dieser Jahre zusammenzurechnen.

Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerpflichtigen Einnahmen (z. B. Bruttoarbeitslohn, Rentenbezüge, Jahresmieteinnahmen oder Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, Zinserträge usw.) und die steuerfreien Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Fahrt- und Reisekostenersatz usw.) des Mitgliedes, bei Ehegatten beider Mitglieder.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, wird der Beitrag (198,00 EUR) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Verheiratete Mitglieder bzw. Mitglieder in eingetragener Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den Sie gesamtschuldnerisch haften.

Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Beratungsleistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.

Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele insbesondere auch in folgenden Fällen zu gewähren:

- a) im ersten Jahr der Mitgliedschaft
- b) bei Werbung eines Neumitglieds durch den Beitragspflichtigen
- c) bei einer Gruppenmitgliedschaft
- d) bei Mitarbeit des Mitglieds im Verein

Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren entrichtet werden.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 02. Januar zur Zahlung fällig. Im Jahr des Beitritts ist der Beitrag 14 Tage nach Beitritt zur Zahlung fällig.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.